

Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt b. Coburg

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den städtischen Wochen-, Monats- und Spezialmärkten (städtische Märkte) dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der städtischen Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des jeweiligen Marktstandes. Für die Benutzung der städtischen Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wochenmarkt

Einzelzusage pro lfdm. Verkaufslänge	1,50 €
Jahreszusage pro lfdm. Verkaufslänge	
0,00 m. – 3,00 m	40,00 €
3,01 m. - 6,00 m	60,00 €
6,01 m - 9,00 m.	80,00 €
9,01 m - 12,00 m	100,00 €

b) Monatsmarkt

Einzelzusage pro lfdm. Verkaufslänge	2,00 €	
Jahreszusage pro lfdm. Verkaufslänge	1,50 €	pro Markttag

c) Bauernmarkt

Einzelzusage pro lfdm. Verkaufslänge	1,50 €
Jahreszusage pro lfdm. Verkaufslänge	
0,00 m. – 3,00 m	20,00 €
3,01 m. - 6,00 m	30,00 €
6,01 m - 9,00 m.	40,00 €
9,01 m - 12,00 m	50,00 €

(2) Für angefangene m² oder Frontmeter wird die volle Gebühr berechnet.

(3) In besonderen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen, wird die Gebühr von der Stadt nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung und in Anpassung an die in Abs. 1 festgelegten Gebührensätze festgesetzt.

(4) Die Abrechnung anfallender Strompauschalen ist nicht Bestandteil der Festsetzung der Marktgebühren und erfolgt durch gesonderte Festsetzung.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung. Als Zuteilung gilt auch die schriftliche Zusage auf eine Platzbewerbung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen. Bei Einzelzusagen werden die Gebühren am Markttag durch die Aufsichtspersonen der Stadt erhoben und eingezogen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Inhaber von Dauerzuteilungen haben die Gebühren jährlich im Voraus zu leisten.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der städtischen Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Dies gilt auch, wenn die Zuteilung nach § 7 der Marktsatzung von der Stadt widerrufen worden ist.

§ 6

Datenschutz

(1) Soweit zum Vollzug dieser Satzung erforderlich werden personenbezogene Daten erhoben, elektronisch verarbeitet und gespeichert.

(2) Die Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes sowie der DSGVO werden beachtet.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt b. Coburg vom 01.02.1996 außer Kraft.